

Viele Prostituierte haben den Wunsch ihre steuerlichen Verhältnisse ordentlich zu regeln. Häufig fehlt es jedoch bereits an grundlegenden Informationen, welche steuerlichen Bestimmungen bei Einnahmen für sexuelle Dienstleistungen – die auch unter Escortservice, Massagestudio oder Ähnlichem angeboten werden – zu beachten sind.

Dieses Merkblatt will einen ersten Überblick geben und die Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt erleichtern.

Weitergehende Informationen können den von der Finanzverwaltung herausgegebenen Broschüren „Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ und „Steuertipps für alle Steuerzahlenden“ entnommen werden. Diese Broschüren können telefonisch oder über das Internet bestellt (bzw. abgerufen) werden (www.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice). Für Rückfragen stehen außerdem die örtlichen Finanzämter zur Verfügung.

Einkommensteuer

Die Einkünfte aus sexuellen Dienstleistungen unterliegen der Einkommensteuer. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Tätigkeit als Arbeitnehmer/in oder selbstständig ausgeübt wird.

Selbstständig oder Arbeitnehmer/in?

Sexuelle Dienstleistungen aller Art können sowohl in selbstständiger als auch in nicht selbstständiger Tätigkeit erbracht werden.

Wer nicht selbstständig tätig ist – zum Beispiel als Beschäftigte/r in einem Bordell oder in einer Bar – ist steuerlich Arbeitnehmer/in. Nicht selbstständig Beschäftigte müssen ihrer Arbeitgeberin/ihrem Arbeitgeber grundsätzlich eine Lohnsteuerkarte übergeben. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer ein und be-

scheinigt dies der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer. Daneben sind auch die Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zahlung der Kranken-, Pflege und Rentenversicherungsbeiträge – zu beachten. In bestimmten Fällen ist auch eine pauschale Erhebung der Lohnsteuer und der Sozialabgaben möglich.

Ob eine Tätigkeit – etwa in einem Bordell – selbstständig oder nicht selbstständig ausgeübt wird, hängt von den konkreten Arbeitsumständen ab. Für eine nicht selbstständige Tätigkeit sprechen insbesondere

- die Verpflichtung, feste Arbeitszeiten einzuhalten,
- die Zahlung einer festen Grundvergütung auch ohne Kundin/Kunden und
- die Eingliederung in einen festen betrieblichen Ablauf.

Alein die Bezeichnung in einem Vertrag als Arbeitnehmer/in oder als Selbstständige/r reicht nicht aus. Die Frage der Selbstständigkeit ist im Übrigen für alle Steuerarten (Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer) einheitlich zu beurteilen.

Werbungskosten

Prostituierte können wie alle Arbeitnehmer/innen die Aufwendungen, die sie zur Ausübung ihres Berufes tätigen (z. B. Fahrten zur Arbeitsstätte und Kosten für Untersuchungen beim Gesundheitsamt), als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Aufwendungen, die auch der Lebensführung dienen, können grundsätzlich nur abgezogen werden, wenn eine Aufteilung zwischen der privaten und beruflichen Nutzung nach objektiven Kriterien leicht und sicher möglich ist. In diesen Fällen kann bei dem Erwerb von spezieller Kleidung, Filmen und Kosmetika ein beruflicher Anteil geschätzt werden.

Gewerbebetrieb

Wer als Prostituierte/r selbstständig tätig ist, erzielt steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Daher gelten die

gleichen Regeln wie für jeden anderen Gewerbebetrieb. Das heißt: Die Eröffnung des Betriebs ist anzuzeigen und jährlich ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Grundlage für die Einkommensbesteuerung ist der ermittelte steuerliche Gewinn. Daher sind Aufzeichnungen über die erzielten (Betriebs-)Einnahmen und die getätigten (Betriebs-)Ausgaben zu fertigen. Bei Betriebsausgaben muss eine private (Mit-)verwendung ausgeschlossen sein (siehe Werbungskosten).

Freibeträge

Wegen der steuerlichen Freibeträge und Abzugsmöglichkeiten wird bei einem nur geringen Gewinn oft keine Einkommensteuerpflicht entstehen. So beträgt der jährliche steuerliche Grundfreibetrag bei Ledigen im Jahr 2010 8 009 Euro.

Gewerbesteuer ist nur zu zahlen, wenn der steuerliche Gewinn einen Freibetrag von 24 500 Euro übersteigt.

Umsatzsteuer

Wer selbstständig tätig ist, muss Einnahmen aus dieser Tätigkeit grundsätzlich der Umsatzsteuer unterwerfen und kann die für Betriebsausgaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Die Umsatzsteuer wird jedoch nicht erhoben, wenn die Einnahmen im vorangegangenen Jahr weniger als 17 500 Euro betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen werden.

Steuervorauszahlung/Steuererklärung

Das Finanzamt wird auf der Grundlage der erwarteten oder der erzielten Gewinne Einkommensteuervorauszahlungen und Gewerbesteuervorauszahlungen festsetzen. Diese Vorauszahlungen sind alle drei Monate zu zahlen. Für Zwecke der Umsatzbesteuerung müssen ggf. – z. B. bei Überschreiten der oben genannten Umsatzgrenzen – Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden.

